

## **Verwendungsrichtlinien für die Programmpauschale der Fakultät**

Fakultätsratsbeschluss vom 18.04.2018

1. Fortsetzung der gängigen Praxis an der Fakultät, in Berufungs- und Bleibeverhandlungen die Finanzierung einer studentischen Hilfskraft im Umfang von 41h/Monat für die Dauer von 2 Jahren aus der Programmpauschale der Fakultät zuzusagen
2. Kofinanzierung fakultätsrelevanter Stellen, auf denen Serviceaufgaben für alle Institute der Fakultät wahrgenommen werden (Infrastruktur) für eine befristete Dauer (maximal zwei Jahre)
3. Kompensation der Lehre durch Finanzierung von Lehraufträgen (maximal 4 SWS für die Dauer eines Semesters), in der Regel bei Deputatsreduzierung von Hochschullehrer\*innen für die Entwicklung bedeutsamer Forschungsanträge (Projekte mit der Finanzierung wissenschaftlichen Personals)  
Termine für die Anträge:  
jeweils 31. März für das folgende Wintersemester  
jeweils 30. September für das folgende Sommersemester
4. (Mit-)Finanzierung wissenschaftlicher Veranstaltungen (maximal 3.000 €), die von wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und Lehrkräften für besondere Aufgaben konzipiert und organisiert werden  
  
Bekanntgabe der Ausschreibung auf der Homepage der Fakultät mit Festlegung von Antragsfristen und Ausgabezeiten
5. (Mit-)Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen internationaler Kooperationen (maximal 5.000 €)  
  
Bekanntgabe der Ausschreibung auf der Homepage der Fakultät mit Festlegung von Antragsfristen und Ausgabezeiten

Anträge (2.-5.) sind über den jeweiligen Institutsrat an das Dekanat zu richten.

Über die Anträge und Verwendung der Mittel aus der Programmpauschale der Fakultät entscheidet das Dekanat. Das Dekanat hat eine Informationspflicht gegenüber dem Fakultätsrat.

Eine Evaluierung der Verwendungsrichtlinien und erste Rechenschaftslegung über die Vergabe von Geldern aus der Programmpauschale der Fakultät gemäß Verwendungsrichtlinien erfolgt im Fakultätsrat im Juli 2019.